

**Anfrage der Ratsgruppe Freie Wähler Tierschutz PARTEI zur Sitzung des Rates der
Landeshauptstadt Düsseldorf am 18.06.2026**

Hier: " Wann ist eine Fundkatze eine Fundkatze?"

Frage 1:

Welche Maßnahmen hat oder wird die Landeshauptstadt Düsseldorf, ggf. auch mit und über Dritte wie Städtetag, Bundestagsabgeordnete, etc., ergreifen, um die Problematik, dass Fundkatzen als Sache erst nach sechs Monaten als halterlos definiert werden, zu verkürzen, so dass dieser schneller an Katzenliebhaber abgegeben werden können?

Antwort:

Mit Datum vom 23.01.2026 hat die Bundestierschutzbeauftragte eine Klarstellung des Fundtierbegriffes veröffentlicht. Das darin zitierte und berücksichtigte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.04.2018 konkludiert, dass verwilderte Haustiere nicht als herrenlose Tiere, sondern als Fundtiere zu behandeln sind.

Gemäß § 90a BGB gelten Tiere nicht als Sachen, es sind jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Zuständigkeiten für die Verwahrung und den Umgang mit entsprechend besitzlosen, wenn auch nicht herrenlosen Fundtieren, werden gemäß § 90a BGB, in Verbindung mit den §§ 965 ff. BGB geregelt.

Gesetzesänderungen für Fundtiere einzufordern, würde nach Einschätzung der Verwaltung zu Änderungen im BGB führen müssen und können daher nicht zu zeitnahen Ergebnissen führen.

Daher wurde zwischen dem Institut für Verbraucherschutz und Veterinärwesen und dem Tierheim Düsseldorf eine praktische und auf das Wohl des Tieres ausgerichtete Vorgehensweise bei gleichzeitiger Rechtskonformität vereinbart, die bereits seit geraumer Zeit sehr erfolgreich praktiziert wird.

Der Finder übergibt die Katze dem Tierheim und Unterzeichnet vor Ort die Abgabe eines Fundtieres. Damit unterzeichnet der Finder auch, dass auf den Anspruch des Eigentums nach Ablauf von sechs Monaten, gemäß § 973 Abs.1 BGB, verzichtet wird. Sofern das Tier nicht mittels eines Mikrochips gekennzeichnet und somit ein etwaiger Tierhalter nicht anderweitig ermittelt werden kann, veröffentlicht das Tierheim das Fundtier über verschiedene Kanäle (Soziale Medien, Webseite, etc.). Findet sich nach Ablauf von 14 Tagen kein Eigentümer, geht das Tier in die Vermittlung.

Bei der Abholung des zu vermittelnden Tieres durch etwaige neue Tierhalter unterzeichnen diese vor Ort, dass sie mit einer Rückgabe des Tieres einverstanden sind, sofern sich der ursprüngliche Eigentümer binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten meldet und eindeutige Besitznachweise vorweisen kann.

Unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben wird die Aufenthaltsdauer der Tiere im Tierheim Düsseldorf damit auf ein Mindestmaß reduziert.

Frage 2:

Auf welchen Arten und Weisen konkret arbeitet die Landeshauptstadt Düsseldorf daran, ggf. auch durch Mithilfe Dritter, Freigängerkatzen im Stadtgebiet zu finden, zu registrieren und kastrieren?

Antwort:

Hierzu besteht schon seit Jahren eine sehr gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, dem Katzenschutzbund Düsseldorf und dem Tierschutzverein. Die Umsetzung der „Verordnung zum Schutz freilebender Katzen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf erfolgt beispielsweise durch die Registrierung der Katzen im Institut und unterstützt somit die Identifizierung der Tiere und der möglichen Halter, bei Verstößen gegen die o.g. Verordnung erfolgen Meldungen durch den Katzenschutzbund an die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die daraufhin ordnungsbehördlich tätig werden und die Vorgaben der Verordnung durchsetzen und es wird die Öffentlichkeitsarbeit untereinander abgesprochen, um die Bürgerinnen und Bürger für dieses wichtige Tierschutzthema zu sensibilisieren.

Frage 3:

Welche Kosten entstehen dem Tierheim Düsseldorf je Fundkatze im Durchschnitt (von der Aufnahme, Tierarzt, Futter, Katzenhaus, Mitarbeiterkosten, etc. pp) bis zu einer möglichen Vermittlung, die dann in welcher Höhe von der Landeshauptstadt Düsseldorf erstattet werden?

Antwort:

Die genauen Kosten, die dem Tierheim Düsseldorf je Fundtier im Durchschnitt entstehen, wurden bisher nicht berechnet. Diese sind aber in die Gesamtkosten des Tierheims zur Unterbringung und Versorgung der Tiere eingeflossen, die seitens des Tierheims gegenüber der Stadtverwaltung entstehen und in den Pauschalbetrag eingerechnet. Damit konnte der Aufwand für Einzelberechnungen vermieden werden. Für das Jahr 2026 ist derzeit eine Einzelfallberechnung vorgesehen, um möglicherweise die Gesamtkosten anzupassen. Hierzu liegen aber wegen des damit verbundenen Personalaufwands insbesondere für den Tierschutzverein noch keine Ergebnisse vor.

Beigeordneter Jochen Kral